

Konzeption Familiäre Bereitschaftsbetreuung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>2. Bereitschaftspauschale</p> <p>Für die grundsätzliche Bereitschaft, sich dem Jugendamt als FBB-Stelle zur Verfügung zu stellen, erhält die Familie eine monatliche Pauschale von 150 €, unabhängig von dem zu gewährenden Entgeltsatz. hiermit sind auch die Anteile an Miete/Abtrag Eigenheim und Nebenkosten für den zur Verfügung gestellten Wohnraum abgegolten.</p> <p>Sollten die Zeiten, in denen die FBB-Stelle dem Jugendamt nicht zur Verfügung steht, den Zeitraum von 3 zusammenhängenden Wochen (=21 Tage am Stück) überschreiten, so wird die Zahlung mit Ablauf des betreffenden Monats eingestellt.</p> <p>Teilt die FBB-Stelle mit, dass die Bereitschaft zur Aufnahme wieder hergestellt ist, so beginnt die Zahlung der Bereitschaftspauschale mit Beginn des folgenden Monats.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt nach Angaben der FBB-Fachkraft zentral für alle FBB-Stellen durch die Sachbereichsleitung WJH.</p> <p>Eine evtl. erforderliche Versteuerung der Einnahmen obliegt der FBB-Stelle.</p> <p>Die FBB-Stellen stehen für eine Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im angegebenen Altersbereich zur Verfügung. Absagen sind nur unter Angabe von besonderen Gründen im Einzelfall möglich.</p> <p>Im Vertrag zum Bereitschaftsbetreuungsverhältnis wird verankert, dass sich die FBB-Stelle verpflichtet, den angegebenen Umfang der Aufnahmekapazitäten, für das Jugendamt der</p>	<p>2. Bereitschaftspauschale</p> <p>Für die grundsätzliche Bereitschaft, sich dem Jugendamt als FBB-Stelle zur Verfügung zu stellen, erhält die Familie eine monatliche Pauschale von 150 €, unabhängig von dem zu gewährenden Entgeltsatz. hiermit sind auch die Anteile an Miete/Abtrag Eigenheim und Nebenkosten für den zur Verfügung gestellten Wohnraum abgegolten.</p> <p>Sollten die Zeiten, in denen die FBB-Stelle dem Jugendamt nicht zur Verfügung steht, den Zeitraum von 3 zusammenhängenden Wochen (=21 Tage am Stück) überschreiten, so wird die Zahlung mit Ablauf des betreffenden Monats eingestellt.</p> <p>Teilt die FBB-Stelle mit, dass die Bereitschaft zur Aufnahme wieder hergestellt ist, so beginnt die Zahlung der Bereitschaftspauschale mit Beginn des folgenden Monats.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt nach Angaben der FBB-Fachkraft zentral für alle FBB-Stellen durch die Sachbereichsleitung WJH.</p> <p>Eine evtl. erforderliche Versteuerung der Einnahmen obliegt der FBB-Stelle.</p> <p>Die FBB-Stellen stehen für eine Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im angegebenen Altersbereich zur Verfügung. Absagen sind nur unter Angabe von besonderen Gründen im Einzelfall möglich.</p> <p>Im Vertrag zum Bereitschaftsbetreuungsverhältnis wird verankert, dass sich die FBB-Stelle verpflichtet, den angegebenen Umfang der Aufnahmekapazitäten, für das Jugendamt der</p>

<p>Stadt Koblenz zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob diese FBB-Stelle für ein anderes Jugendamt als FBB-Stelle tätig ist.</p>	<p>Stadt Koblenz zur Verfügung zu stellen. <u>Die Bereitschaftspauschale wird nur an FBB-Stellen gezahlt, die ausschließlich dem Stadtjugendamt Koblenz zur Verfügung stehen.</u></p>
<p>4.4. Besondere wiederkehrende Leistungen</p> <p>- bleibt unverändert -</p>	<p>4.4. Besondere wiederkehrende Leistungen</p> <p>- bleibt unverändert -</p> <p><u>4.5. Belegung durch ein weiteres Jugendamt</u></p> <p><u>Bei Belegung einer vom Stadtjugendamt Koblenz eingerichteten und ausgestatteten FBB-Stelle durch ein anderes Jugendamt behält sich die Stadt Koblenz vor, die Benutzung von Mobiliar, Bekleidung etc. auf die von der Stadt Koblenz vermittelten Kinder zu beschränken.</u></p> <p><u>Ggf. wird geprüft, inwieweit das andere Jugendamt an den Kosten der Alterssicherung und der Unfallversicherung beteiligt wird.</u></p>